

Absageregelung ab 01.01.2023:

Gesetzesgrundlage ist § 615 BGB Vergütung bei Annahmeverzug

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

Kurzfristige Absagen (24 Std. vor Termin):

Eine kurzfristige Absage im **Notfall** übernimmt die Praxis.

Als Notfälle werden definiert: Unfall, plötzlich auftretende Erkrankung, plötzlicher Tod eines Familienmitgliedes, ungeplanter plötzlicher Arbeitseinsatz.

Alle weiteren kurzfristigen Absagen werden mit 30,00 Euro in Rechnung gestellt. Dabei ist der Grund der Absage unerheblich, nur der Zeitpunkt der Absage ist relevant.

Beispiel: Termin ist Mi, 14:30 Uhr - Sie sagen am Di um 17:38 Uhr ab.

Zwischen Absage und Termin liegen 16,12 Stunden. Dies sind weniger als die 24 Stunden - daher zu spät um Ihren Termin anderweitig zu vergeben.

Zum nächsten Termin muss diese Ausfallgebühr in bar oder per EC-Kartenzahlung beglichen werden, damit die Therapie nahtlos fortgesetzt werden kann. Sie erhalten eine Quittung.

Sie vergessen Ihren Termin:

5 Min. nach Terminbeginn erfolgt Anruf: Patient erreicht / Patient nicht erreicht:

- > Aufforderung zum Kommen auch für kurze Therapiezeit
Evtl. Voicemail hinterlassen oder Email schreiben mit Bitte um Rückmeldung.
- > Ersatztermin - **falls** Lücke im Kalender - wird angeboten
- > **Ausfall-Rechnung** in Höhe des jeweiligen Kassensatzes wird ausgelöst, muss zum nächsten Termin in bar oder per EC-Kartenzahlung beglichen werden, damit Therapie nahtlos fortgesetzt werden kann.
Sie erhalten eine Quittung.

Diese Regelungen sind nicht verhandelbar!
